



3003 Bern
BAV; mau

POST CH AG

An die kantonalen Schifffahrtsämter

Aktenzeichen: BAV-513.310.2-1/20/1
Geschäftsfall:
Ihr Zeichen:
Ittigen, 16. April 2021

Rundschreiben Nr. 54-1 **Umtausch ausländischer Schiffsführerausweise**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend informieren wir Sie über die Möglichkeiten des Umtauschs ausländischer Schiffsführerausweise in schweizerische Ausweise gemäss der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV, SR 747.201.1). Im Gegensatz zur Strasse werden für die Schifffahrt die Ausweise nicht generell in allen europäischen Staaten akzeptiert und umgeschrieben, da die Länder unterschiedliche Regelungen betreffend Ausweispflicht und Ausbildung in der Schifffahrt haben.

Anlass für dieses Rundschreiben 54-1 ist eine Änderung bei den italienischen und französischen Schiffsführerausweisen, die ab sofort in der Schweiz nicht mehr umgetauscht werden können. Grund dafür sind unterschiedliche Anforderungen betreffend Ausbildung und Prüfung in diesen Ländern, welche mit den in der Schweiz geltenden Regelungen nicht vergleichbar sind. Auch werden schweizerische Führerausweise in diesen Ländern nicht umgeschrieben. Ausweise aus Deutschland und Österreich können gemäss Absatz 2 dieses Schreibens weiterhin umgetauscht werden.

Das Rundschreiben Nummer 54 vom 14. Februar 2018 wird damit aufgehoben.

Bundesamt für Verkehr BAV

3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen

<https://www.bav.admin.ch/>



BAV-A-6B3D3401/1

1. Rechtsgrundlage

BSV Art. 91a regelt den Erwerb des schweizerischen Führerausweises wie folgt:

¹ *Einen schweizerischen Führerausweis benötigen:*

- a. *Personen, die seit mehr als zwölf Monaten in der Schweiz Wohnsitz haben;*
- b. *Personen, die in der Schweiz immatrikulierte Schiffe der Ausweiskategorien B, C und E gewerbsmässig führen.*

² *Dem Inhaber eines gültigen internationalen oder ausländischen Ausweises wird durch den Wohnsitzkanton der schweizerische Schiffsführerausweis ohne theoretische oder praktische Prüfung erteilt. Der Ausweis muss in einem Staat erworben worden sein, der in Bezug auf Ausbildung und Prüfung den schweizerischen Bestimmungen entsprechende Anforderungen stellt und der gegenüber Inhabern schweizerischer Führerausweise Gegenrecht hält.*

³ *Das Bundesamt für Verkehr führt eine Liste dieser Staaten. Es legt fest, welche Kategorie eines internationalen oder ausländischen Ausweises in eine entsprechende Kategorie eines schweizerischen Ausweises umgeschrieben wird und ob der Geltungsbereich einzuschränken ist.*

⁴ *Beim Erwerb des schweizerischen Ausweises muss der Antragsteller die medizinischen Voraussetzungen nach Artikel 82 erfüllen. Er muss ausserdem zum Zeitpunkt des Erwerbs des schweizerischen Ausweises das in Artikel 82 vorgeschriebene Mindestalter für die jeweilige Ausweiskategorie erreicht haben.*

⁵ *Der schweizerische Ausweis wird nur solchen Personen ausgestellt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs des internationalen oder ausländischen Ausweises ihren Wohnsitz in dem Staat hatten, in dem die Prüfung abgelegt wurde. Im Ausland erworbene Ausweise von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können ebenfalls anerkannt werden, wenn der Erwerb während eines Aufenthaltes von mindestens zwölf zusammenhängenden Monaten im Ausstellerstaat erfolgte.*

2. Umtauschbare ausländische Schiffsführerausweise

Mit folgenden Staaten existiert eine Übereinkunft über die gegenseitige Anerkennung oder den Umtausch von Schiffsführerausweisen (Liste gemäss BSV Art. 91a Abs. 3):

- Deutschland
- Österreich

In diesen Staaten bestehen heute für die unten aufgeführten Kategorien mit der Schweiz vergleichbare Anforderungen an die theoretische und praktische Ausbildung:

Schiffsführerausweise aus den oben aufgelisteten Staaten können in einen schweizerischen Ausweis der entsprechenden Kategorie A oder D umgetauscht werden, sofern in der Schweiz eine theoretische Schiffsführerprüfung erfolgreich abgelegt wird. Eine praktische Prüfung ist nicht erforderlich.

2.1. Deutschland:

Für die Sportbootkategorien A und D (Motorboote und Segelboote):

Alle Ausweise (Binnengewässer, Küstengewässer und Hochsee), welche von folgenden Stellen ausgestellt worden sind:

- Deutscher Motoryachtverband e.V. (DMYV)
- Deutscher Segler - Verband e.V. (DSV)

Eine Einschränkung des Gültigkeitsbereiches des schweizerischen Ausweises ist nicht erforderlich. Vorbehalten bleiben entsprechende Einträge im deutschen Original.

2.2. Österreich:

Für die Sportbootkategorie A (Motorboote):

Alle Ausweise, welche von folgenden Stellen ausgestellt worden sind:

- Landeshauptmann eines Bundeslandes
- Bundesministerium in Wien

Es wird darauf hingewiesen, dass es in Österreich keine Unterscheidung zwischen Ausweisen für die Berufsschiffahrt und Ausweisen für die Sportbootschiffahrt gibt. Mit Ausnahme der Fahrt auf dem Bodensee werden in Österreich keine Befähigungsausweise für Segelboote benötigt.

3. Bodensee-Schiffer-Patente

Daneben können in Deutschland und Österreich ausgestellte Bodensee-Schiffer-Patente der entsprechenden Kategorien A oder D in Schweizer Ausweise prüfungsfrei umgetauscht werden. Da Bodensee-Schiffer-Patente schweizerischen Ursprungs uneingeschränkt in der ganzen Schweiz gültig sind, ist eine Einschränkung des Gültigkeitsbereiches (z.B. auf den Bodensee) nicht notwendig.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Barbla Etter
Sektionschefin Schifffahrt

Beilage(n):

- Verzeichnis der Rundschreiben des BAV an die kantonalen Schifffahrtsämter, Stand 16. April 2021